

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge Master of Arts**

des Fachbereichs Soziale Arbeit

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 07.05.2019

gültig ab 01.04.2020

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Wahlpflichtmodule.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Praxismodul.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Vertiefungsrichtungen (Schwerpunkte) .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangsspezifische Regelungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

- Anlage 1** Regelstudienprogramm
- Anlage 2** Wahlpflichtkatalog(e): keine
- Anlage 3** Masterzeugnis und –urkunde
- Anlage 4** Weitere Anlagen: keine
- Anlage 5** Modulhandbuch

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Fachbereichs Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 02.07.2019
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit auf.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu anspruchsvollen Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Die Absolvent\*innen sind in der Lage, psychosoziale Problemlagen zu analysieren und auf der Grundlage einer kritisch-reflexiven Haltung förderliche Handlungsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit zu entwickeln. Berufliche Perspektiven ergeben sich bei Trägern Sozialer Arbeit, Behörden, Verbänden und Forschungseinrichtungen.
- (3) Die Absolvent\*innen verfügen über breites Wissen um Theorien, Leitparadigmen und Methoden Sozialer Arbeit, Subjekt-, Gesellschafts- und Erkenntnistheorien sowie qualitativ-rekonstruktiver, quantitativer und statistischer Forschungsmethoden. Darüber hinaus verfügen sie über Kompetenzen der Anwendung der Forschungsmethoden in Feldern Sozialer Arbeit, der Identifizierung psychosozialer Herausforderungen sowie über entsprechende Reflexions- und Handlungskompetenzen.
- (4) Das interdisziplinär angelegte Studium mit umfangreichen Lehrforschungsprojekten befähigt die Absolvent\*innen, neue Erkenntnisse für die Soziale Arbeit zu generieren, dabei können sie kritisch-reflexiv Vorstellungen gelingender Entwicklung ebenso wie gesellschaftliche Kontexte Sozialer Arbeit berücksichtigen. Sie führen eigenständig und/oder in Gruppen Praxisforschungsprojekte durch, bei denen sie auch erste Führungskompetenzen erwerben.
- (5) Die Absolvent\*innen können aufgrund regelmäßiger Präsentationen, Portfolioarbeit, seminaristischer und selbstreflexiver Veranstaltungen im Studiengang Empathie-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit entwickeln, eigenständige Bewertungen fachlicher Themen auf Basis aktueller und selbstgewonnener Forschungsergebnisse vornehmen und sich mit Fachvertreter\*innen und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und emanzipatorische Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden mit CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung.

## **§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein qualifizierter Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der durch eine Gesamtnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird.
- (2) Bewerber\*innen, die einen Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von 2,0 oder besser in einem an die Soziale Arbeit angrenzenden Fach erworben haben, können aufgrund einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (3) Bewerber\*innen mit einer Gesamtnote zwischen 2,1 und 2,9 können aufgrund einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (4) Bewerber\*innen mit einer Gesamtnote schlechter als 2,9 werden nicht berücksichtigt.
- (5) Das Nähere regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge (BBZM).

## **§ 7 Regelstudienprogramm**

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 90 CP sowie das Mastermodul mit 30 CP.
- (2) Das Regelstudienprogramm umfasst neben dem Mastermodul folgende neun Module:
  - Zugänge zur Disziplin und Profession
  - Theoretische Perspektiven auf Subjekt und Gesellschaft
  - Sozialforschung I
  - Praxisforschung I
  - Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln
  - Sozialforschung II
  - Reflexion von Leitungsaufgaben in der Sozialen Arbeit
  - Reflexion politischer Handlungsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit
  - Praxisforschung II
- (3) Das Regelstudienprogramm ist in Anlage 1 beigefügt.
- (4) Die Modulinhalte sind in Anlage 5, dem Modulhandbuch, beschrieben.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

Entfällt.

## **§ 9 Praxismodul**

Entfällt.

## **§ 10 Vertiefungsrichtungen (Schwerpunkte)**

Entfällt.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen können gem. §14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Anmeldung und Anmeldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Wochen vor Durchführung des Anmeldetermins durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 4 ABPO möglich.

- (3) Für Wiederholungsprüfungen erfolgt die Anmeldung von Amts wegen (Pflichtanmeldung). Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters oder Studienjahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul und besteht aus Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Soziale Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt in dem Semester, das der Anfertigung der Masterarbeit vorausgeht, einen Termin zur Meldung fest (§ 22 Abs. 3 ABPO). Der späteste Termin der Meldung zur Masterarbeit ist der letzte Vorlesungstag im Semester. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten drei Semester im Umfang von mindestens 60 CP.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit von Masterarbeiten mit erheblichem empirischem Anteil kann maximal fünf Monate betragen. Dies ist bereits bei der Anmeldung festzulegen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen sowie zusätzlich in einer elektronischen Ausfertigung am Abgabetag im Sekretariat des Fachbereiches bis 12 Uhr abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem 30 bis 45 minütigen Kolloquium gem. § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Noten öffentlich. Es beginnt mit einem 10 bis 15 minütigen Vortrag des\*der Kandidat\*in, an den sich eine eingehende Befragung anschließt.
- (9) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist der Nachweis der Prüfungsleistungen aller Module der ersten drei Semester im Umfang von 90 CP.
- (10) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang gehören außer dem\*der Vorsitzenden und dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie den zwei Studierenden ein\*e weitere\*r Professor\*in an.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende des Masterstudiengangs Soziale Arbeit, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, haben noch innerhalb einer Übergangsfrist bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2022 einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (2) Studierende gemäß Absatz 1 können auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu Beginn eines Semesters in diese neue Prüfungsordnung wechseln. Dabei werden erfolgreich absolvierte vergleichbare Module angerechnet; entsprechendes gilt auch für Fehlversuche. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit können alle noch verbliebenen Studierenden aus dem bisherigen Masterstudiengang durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese neue Prüfungsordnung übergeführt werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 07.05.2019

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Rolf Keim, Dekan

---

Name, Funktion

---

Unterschrift



	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	Σ
1. Semester	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				
	Zugänge zur Disziplin und Profession				Theoretische Perspektiven auf Subjekt und Gesellschaft				Sozialforschung I				Praxisforschung I (inklusive Praxis)				
SWS	4			2	4			2	4							4	20
ECTS	5			2,5	5			2,5	10							5	30
2. Semester	Modul 4				Modul 5				Modul 6								
	Praxisforschung I				Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln				Sozialforschung II								
SWS				4	4	2			6								16
ECTS				10	6	4			10								30
3. Semester	Modul 7				Modul 8				Modul 9								
	Reflexion von Leitungsaufgaben in der Sozialen Arbeit				Reflexion politischer Handlungsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit				Praxisforschung II								
SWS	4	2			4			2				4					16
ECTS	6	4			6			4				10					30
4. Semester	Modul 10																
	<b>Mastermodul</b> (inklusive Masterarbeit und Kolloquium)																
SWS																2	54
ECTS																30	120

V=Vorlesung; Ü=Übung; P=Praktikum; S=Seminar

## Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

keine



### Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

	Frau/Herr	<b>Vorname Name</b>
	geboren am	<b>TT. Monat JJJJ</b>
	in	<b>Musterstadt</b>
	hat im Fachbereich	<b>Soziale Arbeit</b>
	im Studiengang	<b>Soziale Arbeit:</b>
		<b>Kritisch-reflexive und forschende Zugänge</b>
<p>die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:</p>		
Pflichtmodule		
Zugänge zur Disziplin und Profession	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Theoretische Perspektiven auf Subjekt und Gesellschaft	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Sozialforschung I	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Praxisforschung I	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Sozialforschung II	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Reflexion von Leitungsaufgaben in der Sozialen Arbeit	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Reflexion politischer Handlungsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Praxisforschung II	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Text</b> <b>Text</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	<b>Note bestanden (X,X)</b>	
Darmstadt, den	<b>TT. Monat JJJJ</b>	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	.....	
Der Leiter des Prüfungsamtes	.....	

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Frau/Herrn Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Soziale Arbeit**  
im Studiengang **Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge**  
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts**

Kurzform **M.A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4   Weitere Anlagen**

keine

## **Anlage 5    Modulhandbuch**